

A woman with blonde hair, wearing a black beanie, safety glasses, and orange ear protection, stands in a workshop. She is wearing a yellow sweater and a dark grey apron. She has her arms crossed and is smiling. In the background, there are wooden planks and a workbench with various tools.

BAHN BKK

**FREIWILLIGE
KRANKEN-
VERSICHERUNG**

**Der optimale Schutz
für Selbstständige 2022**

Liebe Leserin,
lieber Leser,

zwei gute Nachrichten vorab:

Selbstständige, bei denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis Ende 2018 aus der so genannten Mindestbemessungsgrundlage berechnet wurden, zahlen seit Anfang 2019 niedrigere Beiträge als vorher. Diese Regelung **bleibt** auch im kommenden Jahr **bestehen**. Somit zahlen Selbstständige mit sehr geringen Einkünften auch in 2022 Beiträge aus der aktuell niedrigen Bemessungsgrenze.

Die **zweite gute Nachricht** steht im Zusammenhang mit der so genannten Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Kranken- und Pflegeversicherung. Üblicherweise steigt diese von Jahr zu Jahr – und damit auch der Beitrag zu den genannten Versicherungszweigen. Aufgrund der rückläufigen Einkommensentwicklung wird die BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung jedoch zum 01.01.2022 nicht angepasst. **Für Selbstständige**, deren Beiträge aus der BBG erhoben werden, **bleibt** somit **alles beim Alten**. Ihre Beiträge berechnen sich auch im kommenden Jahr – unverändert – aus 4.837,50 Euro monatlich.

Einen **Überblick** über die aktuellen Regelungen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten geben. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Weißenborn

Referatsleiter Versicherung



Was gilt in 2022?

Die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze - BBG - (2021 und 2022: 4.837,50 Euro) erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte darüber liegen.

Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn der BAHN-BKK geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Hierbei gilt allerdings eine so genannte gesetzlich vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage. Diese entspricht seit Anfang 2019 der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte (kalendertäglich: 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße) und ist somit wesentlich niedriger als die bis Ende 2018 geltende Mindestbemessungsgrundlage.

BEISPIEL

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.000,00 Euro pro Monat.

Beurteilung:

Beitragsberechnung aus der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der monatlichen Bezugsgröße x 30 Kalendertage)

Mindestbemessungsgrundlage 2021 = 1.096,67 Euro mtl.

Mindestbemessungsgrundlage 2022 = 1.096,67 Euro mtl.

Beitragserhebung und Nachweis der Einkünfte

Vorläufige Beitragserhebung | Für die Erhebung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gilt ein ähnliches Prinzip, wie man es von der Wasser- oder Stromabrechnung kennt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der BAHN-BKK aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides – zunächst vorläufig – berechnet. Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird dieser – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt – bei der Berechnung der vorläufigen Beiträge zugrunde gelegt.

Tipp: Schicken Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid, sobald er Ihnen vorliegt. Wir können die hier festgestellten Einkünfte dann sofort bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigen.

Wichtig: Nach wie vor findet eine jährliche Einkommensüberprüfung statt. Bei Selbstständigen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, werden für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der BBG zugrunde gelegt (Höchstbeitrag).

Aktuelle Einkünfte weichen ab | Wie oben beschrieben, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus dem neuesten der BAHN-BKK vorliegenden Einkommensteuerbescheid berechnet. Doch was passiert, wenn die aktuellen Einkünfte erheblich davon abweichen?

Kommt es zu unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen, können die Beiträge an diese Situation angepasst werden. Zur Überprüfung einer Beitragsminderung benötigen wir als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes.

Sind Ihre aktuellen Einkünfte höher als mit dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit. Ihre vorläufigen Beiträge werden dann entsprechend angepasst – und Beitragsnachzahlungen von vornherein vermieden.



Endgültige Beitragsfestsetzung | Die zunächst vorläufig erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der BAHN-BKK – rückwirkend – dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde. Ergeben sich hierdurch niedrigere Beiträge als vorläufig erhoben, werden die zu viel gezahlten Beiträge von der BAHN-BKK erstattet. Ergeben sich höhere Beiträge, ist die Differenz nachzuzahlen. Gleichzeitig gilt der eingereichte Einkommensteuerbescheid wieder ab Folgemonat des Ausstellungsdatums für die Zukunft.

Hinweis: Ab dem Jahr 2022 werden die Einkommensteuerbescheide für 2021 ausgestellt. Die BAHN-BKK wird auf Basis dieses Einkommensteuerbescheides rückwirkend Ihre Beitragshöhe prüfen und ggf. Ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen.

Jährliche Einkommensanfrage | Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt. Dies erfolgt in der Regel mit der Einreichung des aktuellsten Einkommensteuerbescheids. Daher versendet die BAHN-BKK alle 12 Monate eine Einkommensanfrage an ihre freiwillig versicherten Mitglieder. Die Rückmeldung kann ganz bequem – über eine PIN-basierte Authentifizierung – online an die BAHN-BKK übermittelt werden.



Dreijährige Ablauffrist | Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheids haben Selbstständige bis zu drei Jahre Zeit. Diese drei Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird.

Einkommensteuerbescheid	Ablauffrist
2019	1.1.2020 bis 31.12.2022
2020	1.1.2021 bis 31.12.2023
2021	1.1.2022 bis 31.12.2024

Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb der drei Jahre vorgelegt, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die tatsächliche Einkommenshöhe angepasst. Wird der maßgebende Einkommenssteuerbescheid nicht innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, werden die Beiträge – ebenfalls endgültig – aus der jeweils geltenden BBG berechnet (Höchstbeitrag).

Wichtig: Sollten Sie es versäumt haben, uns einen aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden und haben daraufhin einen Beitragsbescheid mit dem Höchstbeitrag erhalten, dann setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

Nach Versand des Schreibens haben wir noch einen Monat die Möglichkeit, den Höchstbeitrag zurück zu nehmen. Melden Sie sich erst danach, besteht leider keine Möglichkeit mehr, den Beitrag zu verändern.

BEISPIEL 1

Ein Selbstständiger ist seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.8.2019 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 vorläufig erhoben. Trotz jährlicher Einkommensanfragen wird kein aktueller Einkommensteuerbescheid eingereicht.

Beurteilung

Für das Einreichen des Einkommensteuerbescheides 2019 gilt eine dreijährige Ablauffrist vom 1.1.2020 bis 31.12.2022. Wird der Bescheid nicht innerhalb dieses Zeitraums eingereicht, werden die Beiträge vom 1.1. bis 31.12.2019 in Höhe der BBG 2019 endgültig festgesetzt (Höchstbeitrag). Nach Erhalt des Beitragsbescheides können wir die Beiträge nur innerhalb eines Monats korrigieren, wenn der maßgebende Einkommensteuerbescheid nachgereicht wird.

BEISPIEL 2

Ein Selbstständiger ist seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.9.2020 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 vorläufig erhoben. Das Kalenderjahr 2019 wurde endgültig berechnet. Die Selbstständigkeit wurde zum 31.12.2020 beendet. Am 1.1.2021 wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Angestellter aufgenommen.

Beurteilung

Die Krankenkasse ist gesetzlich dazu verpflichtet, auch ehemalige freiwillige Mitglieder einmal jährlich anzuschreiben, sofern noch eine vorläufige Einstufung vorhanden ist. Es besteht in diesem Beispiel eine Mitwirkungspflicht. Daher sollte der Einkommensteuerbescheid 2020 so schnell wie möglich eingereicht werden, um nach der dreijährigen Ablauffrist (1.1.2021 bis 31.12.2023) eine Beitragsberechnung in Höhe der BBG (Höchstbeitrag) zu vermeiden.

BEISPIEL 3

Ein Selbstständiger ist seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.4.2020 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 vorläufig erhoben. Das Kalenderjahr 2019 wurde endgültig berechnet. Die Mitgliedschaft bei der BAHN-BKK wurde fristgerecht zum 31.8.2021 gekündigt.

Beurteilung

Die Krankenkasse ist gesetzlich dazu verpflichtet, auch ehemalige freiwillige Mitglieder einmal jährlich anzuschreiben, sofern noch eine vorläufige Einstufung vorliegt. Es besteht in diesem Beispiel eine Mitwirkungspflicht. Daher sollten die Einkommensteuerbescheide für 2020 und 2021 so schnell wie möglich eingereicht werden, um nach der jeweils dreijährigen Ablauffrist eine Beitragsberechnung in Höhe der BBG (Höchstbeitrag) zu vermeiden.

Beitragsentlastung | Für die im Jahr 2018 gezahlten Beiträge sind die seinerzeit geltenden Regelungen maßgebend. Das heißt: Die Beiträge werden mindestens aus 2.283,75 Euro monatlich (40. Teil der monatlichen Bezugsgröße x 30 Kalendertage) berechnet. Wenn Ihre Einkünfte darunter lagen, können wir Ihren Beitrag auf Antrag – unter bestimmten Voraussetzungen – weiter ermäßigen. Die Untergrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 Euro (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage). Seit Anfang 2019 ist – im Zusammenhang mit der Einführung der neuen, niedrigeren Mindestbemessungsgrundlage – keine Beitragsentlastung mehr möglich.

Handeln Sie schnell: Den Antrag für eine Beitragsentlastung für das Jahr 2018 können Sie auch rückwirkend stellen. Spätestens zum 31.12.2021 muss der BAHN-BKK der Einkommensteuerbescheid für 2018 vorliegen, mit dem Ihre Beiträge für 2018 endgültig berechnet werden. Haben Sie den Bescheid mit der endgültigen Beitragsfestsetzung für das Jahr 2018 erhalten, haben Sie noch längstens einen Monat Zeit, den Antrag zur Beitragsentlastung für das Jahr 2018 bei der BAHN-BKK einzureichen.

Besondere Personengruppen

Selbstständige mit Einkünften über der BBG | Für Selbstständige, deren Einkünfte über der jeweils geltenden BBG liegen, werden die Beiträge auf Basis dieser BBG endgültig festgelegt (BBG 2021 und 2022: 4.837,50 Euro monatlich).

Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei der BAHN-BKK eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

Ausnahme: Für Selbstständige, die neben dem Arbeitseinkommen eine Rente und/oder Betriebsrente (Versorgungsbezug) beziehen, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr korrigiert.

Existenzgründer | Existenzgründer können zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung vorlegen. Deshalb werden die Beiträge zunächst – vorläufig – auf Basis von Nachweisen von Steuerberatern, Finanz- oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder gewissenhaften Schätzungen des Selbstständigen erhoben. Die endgültige Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt, sobald die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre eingereicht werden. Für Existenzgründer liegt die monatliche Untergrenze für die Beiträge bei 1.096,67 Euro (2021 und 2022).

Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung | Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Für diese Einkunftsarten gelten bei der Beitragsberechnung dieselben Regeln wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen.

Die Beiträge werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.



Beitragsberechnung

Die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergeben sich aus der Mindestbemessungsgrundlage bzw. den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen (bis zur BBG) multipliziert mit den entsprechenden Beitragssätzen. Hierbei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

Bemessungsgrundlagen für hauptberuflich Selbstständige	Wert (monatlich)
Regelbemessungsgrenze (identisch mit der BBG – auch bei darüber liegenden Einkünften)	2021 und 2022: 4.837,50 Euro
Mindestbemessungsgrundlage (auch bei darunter liegenden Einkünften)*	2021 und 2022: 1.096,67 Euro

*** Beitragsentlastung** | Lag Ihr Einkommen als Selbstständiger in 2018 unter 2.283,75 Euro monatlich, können Sie – letztmalig für das Jahr 2018 – einen Antrag auf Beitragsentlastung stellen. Dafür haben Sie längstens bis zum 31.12.2021 Zeit. Die Mindesteinnahmegrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 Euro. Für weitere Informationen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für alle, die mehr von ihrer Krankenkasse erwarten.

Mit unseren Vorsorgeangeboten und EXTRAS, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind Sie hervorragend abgesichert. Als Präventionskasse sind wir Ihre zuverlässige Partnerin und der Sicherheitsschirm, der in jeder Lebenssituation und jedem Lebensalter für Sie da ist.

Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

Persönlich

An **12 Servicepunkten** und bei **500 DEVK-Premiumpartnern**.
Mehr hierzu unter www.bahn-bkk.de/standorte

Telefonisch

Täglich von 8 bis 20 Uhr unter der **kostenfreien Servicenummer 0800 22 46 255** oder weltweit unter der **00800 22 46 2550** (aus dem Festnetz in mehr als 50 Ländern **kostenfrei**)

Gesundheitshotline InfoMedicus

Täglich rund um die Uhr unter der **kostenfreien Servicenummer 0800 40 44 200** oder weltweit unter der **00800 40 44 200** (aus dem Festnetz in mehr als 50 Ländern **kostenfrei**).
Mehr hierzu unter www.bahn-bkk.de/infomedicus

Digital

✉ service@bahn-bkk.de
www.bahn-bkk.de
www.bahn-bkk.de/servicechat

Social Media

www.facebook.com/bahn-bkk
www.instagram.com/bahn-bkk
www.youtube.com/user/BAHNBKK1
www.xing.com/companies/bahn-bkk

Außerdem können Sie Ihre Anliegen unkompliziert über die BAHN-BKK App erledigen. Alle weiteren Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.bahn-bkk.de

BAHNBKK